

Sachverhalt: der Gebetsrufer im Vorgarten

Angelehnt an VG Gelsenkirchen, 8 K 2964/ 15

Der Rentner A verbringt einen großen Teil seines wohlverdienten Ruhestands zuhause und ist Eigentümer von Grundstück und darauf errichtetem Haus in der Gemeinde G im Land N. Dieses Grundstück befindet sich in einer im Zusammenhang erbauten, eine organische Siedlungsstruktur aufweisenden Nachbarschaft ohne Bebauungsplan; in der Nähe zum Haus des A befinden sich weitere Wohnhäuser sowie einige Kindergärten und Schulen sowie Geschäfte des täglichen Bedarfs. Nördlich an die Nachbarschaft angrenzend befinden sich einige mittelständische Industriebetriebe des Mittelstands. Etwa 800 Meter vom Wohnhaus des A entfernt befindet sich eine Moschee des islamischen Dachverbands für Integration und Vielfalt (M), die als e. V. auftritt.

Die M beantragte bei der G als örtlich zuständiger Ordnungsbehörde, ihr eine Ausnahmeregelung nach der Maßgabe von § 10 Landes- Immissionsschutz zu gewähren, damit die M am Freitag in den Mittagsstunden zwischen 12 und 14 Uhr stets unter Einsatz einer Lautsprecheranlage den islamischen Gebetsruf durchführen lassen kann; dieser Gebetsruf dauert maximal 15 Minuten und erreicht etwa eine Lautstärke von 50 bis 60 Dezibel, kurzzeitig sind auch einzelne Lärmbelastungsspitzen bis 80 Dezibel vorstellbar. Die Ordnungsbehörde prüfte daraufhin den Antrag der M dahin gehend, dass sie mit eigenen Mitarbeitern und eigens dafür engagierten Lärmgutachtern die Grundstücke in Hörweite des Gebetsrufs abließ und prüfte, wie stark der Gebetsruf von den einzelnen Grundstücken aus zu hören war. Hierbei führten die Beamten Lärmmessungsgeräte mit sich und notierten akribisch alle Lärmwerte pro Grundstück und die entsprechende Entfernung zur Moschee. Die Messungen wurden erstens im Bereich des Hauseingangs, zweitens im Garten und drittens an der Grenze eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück durchgeführt. Hierüber fertigte die Ordnungsbehörde umfangreiche Dokumentationen an, die sie aufbewahrt und den Anwohnern auf Nachfrage zur Verfügung stellt. Über diese Möglichkeit der Einsichtnahme unterrichtete die Ordnungsbehörde alle im Ort gemeldeten Anwohner postalisch. Die M führt an, angesichts des hohen und bedeutsamen Stellenwerts, welchen der Freitag im Islam hat, sowie der Tatsache, dass es durch das nahegelegene Industriegebiet ebenfalls zu Lärmbelästigungen kommt, sei eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Landesimmissionsschutzgesetz zu erteilen. Darüber hinaus beruft sich M auf ihre Religionsfreiheit aus Art. 4 I GG.

Bereits während der Begehung seines Grundstücks durch die Beamten der Ordnungsbehörde ist A hellauf empört angesichts der Nachricht, dass in relativer Nähe zu seinem Haus nunmehr eine Ausnahmegenehmigung für die Moschee erteilt werden soll, damit diese den Gebetsruf durchführen lassen kann. A ist der Meinung, dass einer solch kulturfremden und andersartigen

Religion keine Sonderrechte in Deutschland zugestanden werden soll, darüber hinaus handelt es sich bei dem Islam nicht um eine Religion, sondern um eine gewaltsame politische Ideologie, zudem fühlt er sich angesichts des Wortlauts des Gebetsrufs in seiner negativen Religionsfreiheit beeinträchtigt, da der Gebetsruf andere Religionen diskriminiert. Des Weiteren passt der Gebetsruf nicht zu dem christlich-abendländischen Erbe, dem er sich verpflichtet fühlt. Außerdem stört ihn der laute Gebetsruf bei seinem Mittagsschlaf, den er sich als Rentner ja wohl mit Recht und Mühe verdient hat.

Mit diesen Argumenten wendet sich A an RA Dr. B mit der Bitte, alle möglichen juristischen Schritte einzuleiten. Entwerfen Sie die Klage des RA Dr. B!

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des A, gehen Sie hierbei davon aus, dass das Land N von den Ermächtigungen in den §§ 61 Nr. 3, 68 I S. 2, 78 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht hat.

Lösungsskizze

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. aufdrängende Sonderzuweisung

Keine aufdrängende Sonderzuweisung, die legem specialis der Generalklausel des § 40 I S. 1 VwGO vorgehen könnte, ersichtlich, daher (-)

2. Generalklausel § 40 I S. 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Bestimmt sich nach der modifizierten Subjektionstheorie; dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet; vorliegend ist § 10 Landesimmissionsschutzgesetz die streitentscheidende Norm, diese berechtigt ausschließlich die Ordnungsbehörde, daher öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)

b) Nicht verfassungsrechtlicher Art

Grundsatz der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit; liegt dann vor, wenn ein Verfassungsorgan um seine Rechte aus dem Verfassungsrecht streitet, weder A noch M sind Verfassungsorgane, zudem wird um kein Verfassungsrecht gestritten, daher (-)

c) Abdrängende Sonderzuweisung

Nicht ersichtlich, daher Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. § 40 I S. 1 VwGO (+)

II. Statthafte Klageart

Richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren, vorliegend Aufhebung der Ausnahmegenehmigung, daher Anfechtungsklage gem. § 42 I 1. Fall VwGO.

III. Klagebefugnis

Gemäß der § 42 II VwGO zugrunde liegenden Möglichkeitstheorie ist nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen, dass A in seinem Recht auf negative Religionsfreiheit aus Art. 4 I u. II GG verletzt ist.

IV. Vorverfahren

Ist nicht erforderlich.

V. Klagefrist

Die gem. § 74 I S. 1 VwGO erforderliche Klagefrist von einem Monat ist einzuhalten.

VI. Klagegegner

Der Klagegegner wird gem. § 78 I Nr. 1 VwGO die Gemeinde G sein.

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

1. Beteiligtenfähigkeit

Die Beteiligtenfähigkeit des A folgt aus § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO, die der Gemeinde G als juristische Person des öffentlichen Rechts aus § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO.

2. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit des A ergibt sich aus § 62 I Nr. 1 VwGO, die Gemeinde ist durch den Bürgermeister gem. § 62 III VwGO zu vertreten.

VIII. Zwischenergebnis A

Die Klage des A ist soweit zulässig.

B. Beiladung

Die M ist gem. § 65 II VwGO notwendig beizuladen.

C. Begründetheit

I. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 10 IV LImSchG; zur Anwendung dieses Ausnahmetatbestands müsste ein überwiegend privates oder öffentliches Interesse vorliegen. Einer Befreiung gem. § 10 IV LImSchG bedarf es nur, wenn gem. § 10 I LImSchG ein Verbotstatbestand vorliegend erfüllt wäre.

1. Lautsprecheranlage als Gerät gem. § 10 I LImSchG

Eine Lautsprecheranlage ist ersichtlich ein Gerät, welches der Schallerzeugung durch Übertragung der Stimme des Gebetsrufers nach außen hin dient.

2. Belästigung

Eine Belästigung liegt dann vor, wenn das körperliche oder seelische Wohlbefinden eines Menschen beeinträchtigt wird, ohne dass bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist oder eine Gesundheitsgefahr vorliegt. Der laute Gebetsruf ist zumindest geeignet, das seelische Wohlbefinden zu stören, mithin ist von einer Belästigung auszugehen.

3. Erheblichkeit

Die Belästigung ist dann erheblich, wenn sie das zumutbare Maß überschreitet. Hier ist die TA Lärm ausschlaggebend, benötigt wird aber eine Anpassung an den jeweiligen Einzelfall. Vorliegend ist angesichts der Tatsache, dass es zu Schlafstörungen kommen könnte, von einer erheblichen Belästigung auszugehen. Insofern ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 10 IV LImSchG notwendig.

II. Ausnahmetatbestand des § 10 IV LImSchG

1. Privates Interesse

Ein schützenswertes privates Interesse könnte sich daraus ergeben, dass der Gebetsruf Teil der geschützten Religionsfreiheit des M gem. Art. 4 I u. II GG ist; auf diese kann sich M als e. V. entlang der Maßgabe des Art. 19 III GG auch als juristische Person berufen.

a) Schutzbereich des Grundrechts

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gem. Art. 4 I u. II GG schützt sowohl das forum internum als auch das forum externum einer Person. Hier geht es um den Gebetsruf, welcher den Gläubigen die Möglichkeit geben soll, vom bevorstehenden Gebet Kenntnis zu nehmen und an diesem zu partizipieren. Somit ist der Gebetsruf als forum externum Teil der grundrechtlich geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit gem. Art. 4 I u. II GG.

b) Außenwirkung durch Lautsprecher

Die Tatsache, dass der Gebetsruf nach außen übertragen wird, ändert nichts an seinem Schutz durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

2. Überwiegen des privaten Interesses

a) Schrankenschränke

(P) Vorbehalt der Religionsfreiheit, detailliert ausführen!

Gemäß einer Ansicht Bezug auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 WRV: einfacher Gesetzesvorbehalt

Gemäß anderer Ansicht lediglich verfassungsimmanente Schranken, also nur beschränkbar durch Grundrechte Dritter und andere Werte von Verfassungsrang

Vorliegend zweitgenannte Ansicht vorzugswürdig, daher gelten verfassungsimmanente Schranken.

b) Verletzung der Rechte des A

Mögliche Verletzung der Rechte des A aus Art. 2 II S. 1 GG auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; fraglich ist indes, was § 22 I BImSchG als schädliche Umwelteinwirkung definiert.

aa) Lautsprecheranlage als schädliche Anlage

Die Lautsprecheranlage ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 V Nr. 2 BImSchG. Als Schäden im Sinne der Norm sind gem. § 3 I BImSchG Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen. Die Frage, was erheblich ist, bestimmt sich danach, was zumutbar ist. Das richtet sich nach einer situationsbedingten Abwägung.

bb) Liturgisches Glockengeläut als schädliche Umwelteinwirkung

Das liturgische Glockengeläut wird regelmäßig nicht als schädliche Umwelteinwirkung eingestuft, da es sich hierbei um eine zumutbare und sozialadäquate Handlung handelt, dies

wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung so festgehalten, BVerwGE 68, 62, 67; BVerwG NVwZ 1997, 390.

cc) Übertragbarkeit auf den Gebetsruf

Schwerpunkt der Prüfung, hier ausführlich alles niederschreiben und argumentieren!

(1) Gemäß einer Ansicht ist der Gebetsruf nicht vergleichbar mit dem Kirchengeläut, da es sich um fremdländische Einflüsse handele und diese insoweit als Bedrohung wahrgenommen werden können, Muckel, NWVbl. 1998, 1, 3.

(2) Gemäß einer anderen Ansicht seien die Grundsätze jedoch durchaus übertragbar, da er Teil der multikulturellen Lebenswirklichkeit in Deutschland und zudem die Lärmbelästigung vergleichsweise gering ausgeprägt sei, Huber JA 2005, 119; 112 ff.; Troidl DVBl 2012, 925, 931.

Im Ergebnis wird erstgenannte Meinung wohl nur unter erhöhtem Argumentationsaufwand vertreten werden können.

dd) Wertende Einzelfallbetrachtung

Zudem hätte die Behörde hinreichend detailliert im konkreten Fall prüfen müssen, was sie tut und ob sie die Interessen der Nachbarn hinreichend zu würdigen weiß. Im Ausgangsfall des VG Gelsenkirchen war das indes nicht der Fall, in diesem Sachverhalt hat die Behörde jedoch hinreichend detaillierte Untersuchungen unter Bezugnahme auf die TA Lärm dokumentiert und diese den Nachbarn zur Verfügung gestellt, über diese Möglichkeit wurde die Nachbarschaft postalisch informiert. Insofern hat die Behörde alles ihr Zumutbare getan, um die Bestimmungen der TA Lärm einzuhalten. Da eine umfassende Bewertung stattgefunden hat, konnte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

III. Verletzung der Rechte des A gem. Art. 4 I u. II GG

Eine Verletzung des A in seinem Recht auf Religionsfreiheit ist vorliegend nicht gegeben, da eine rechtmäßige Ausnahmegenehmigung gem. § 10 IV LImSchG den A nicht in diesem Recht verletzen kann, nicht zuletzt aus dem Grund, weil die negative Religionsfreiheit als geschütztes Grundrecht nicht vor der Konfrontation mit anderen religiösen Bekenntnissen schützt, vgl. hierzu BVerfGE 91, 1 sowie BVerfGE 138, 296 ff.

D. Ergebnis

Die zulässige Anfechtungsklage des A ist nicht begründet.